

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 2/16 S

L 18 SF 135/16 AB (Bayerisches LSG)
S 15 SB 197/13 (SG Nürnberg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2016 durch
die Richterinnen Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 23. Mai 2016 - L 18 SF 135/16 AB - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische LSG hat den Antrag des Antragstellers, ihm für das Berufungsverfahren L 18 SB 51/14 Prozesskostenhilfe zu gewähren, mit Beschluss vom 24.2.2016 abgelehnt. In dem dagegen anhängigen Anhörungsrügeverfahren - L 18 SB 49/16 RG - hat der Antragsteller den Vorsitzenden Richter am LSG Dr. K. und den Richter am LSG Dr. C wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das LSG hat die Ablehnungsgesuche mit Beschluss vom 23.5.2016 - L 18 SF 135/16 AB - zurückgewiesen. Gegen den Beschluss des LSG hat der Antragsteller mit einem von ihm unterzeichneten und an das BSG gerichteten Schreiben vom 14.6.2016 Beschwerde ("nach ... SGG ... § 160a") eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt gemäß § 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

